

GESETZBLATT

297

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. August 1955	Nr. 45
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 55	Anordnung über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen Baubetriebe	297
8. 8. 55	Anordnung über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO-Internationaler Basar“	298
15. 8. 55	Anordnung über die Errichtung und Rechtsstellung von Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen	299
13. 6. 55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67	300
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	300

Anordnung über den Nachweis der Einsparung an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1955 durch die dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten volkseigenen *Baubetriebe. > f.

Vom 17. August 1955

Zur Senkung der Baukosten und zur Durchführung der im Gesetz vom 21. Mai 1955 über den Staatshaushaltsplan 1955 (GBl. I S. 345) festgelegten Maßnahmen ist es notwendig, auch im Jahre 1955 die Lohnnebenkosten weiter zu senken. Es wird daher im Einverständnis mit der Deutschen Investitionsbank zwecks Durchführung und Nachweis der Einsparung folgendes angeordnet:

1. In den bestätigten Kostenplänen des Entwurfs der Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1955 haben die Entwurfsbetriebe die Höhe der Lohnnebenkosten auf Grund ihrer vorjährigen Erfahrungssätze in den einzelnen Kreisen und Bezirken im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzusetzen. Ist in den bestätigten Kostenplänen oder Bauverträgen bzw. Kostenangeboten des Baubetriebes keine Angabe über die Höhe der Lohnnebenkosten enthalten, so sind die Lohnnebenkosten mit 80%^A der bestätigten Nachweiskosten festzusetzen.
2. Die Baubetriebe haben mindestens 12% der Lohnnebenkosten, die in den bestätigten Kostenplänen des Entwurfs enthalten sind, einzusparen. Die Investitionsträger haben die eingesparten Beträge dem Staatshaushalt über die Deutsche Investitionsbank zuzuführen.
3. Die Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe und die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke erhalten

vom Ministerium für Aufbau eine entsprechende Beauftragung mit Einsparungsbeträgen und sind dafür verantwortlich, daß diese Beträge von den Baubetrieben eingespart und dem Staatshaushalt über die Deutsche Investitionsbank zugeführt werden,

4. Die Investitionsträger haben die Einsparungsbeträge zusammen mit den Baubetrieben festzustellen und der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bis zum 30. August 1955 folgende Angaben zu melden:
 - a) Höhe der im bestätigten Kostenplan enthaltenen Lohnnebenkosten bzw. 80 % der bestätigten Nachweiskosten DM
 - b) % Einsparungsbetrag an Lohnnebenkosten DM
 - c) Erklärung des Investitionsträgers, daß er die Einsparungsbeträge aus seinem Sonderbankkonto „Investitionen“ bzw. aus seinem „DIB-Sonderkonto“ an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank, Bankkonto Nr. 939 900 bei der Deutschen Notenbank zugunsten Konto Nr. 783 überweisen wird.
 - d) Terminplan für die Zahlungen des Investitionsträgers nach Buchst. c, wobei als letzter Zahlungstermin der 31. Dezember 1955 gilt.^A
5. In Ausnahmefällen, in denen der Baubetrieb mit dem gemäß Ziff. 2 gekürzten Betrag der Lohnnebenkosten nicht auskommen kann, muß er sich unverzüglich mit eingehender Begründung an das ihm übergeordnete Verwaltungsorgan wenden; Dieses kann den Einsparungsbetrag des Betriebes